

## Rechtsprechung aktuell

### Ausschreibung von Ingenieurleistungen



Der Wettbewerbssenat des BGH hat mit Urteil vom 11. November 2004 – I ZR 156/02 – entschieden, dass die Beachtung des zwingenden Preisrechts der HOAI in erster Linie den Architekten und Ingenieuren, nicht aber deren Auftraggebern obliegt. So wird im Urteil ausgeführt: „Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, dass die Prüfung, wie die anrechenbaren Kosten sowie die jeweilige Honorarzone und der zugrunde liegende Honorarsatz im Streitfall gemäß den Berechnungsgrundlagen der §§ 62 ff HOAI zu ermitteln sind, in erster Linie die Ausschreibungsadressaten trifft und für die Beklagte eine weitergehende generelle, für die Bejahung einer Störerhaftung voraussetzende Prüfungspflicht nicht besteht.“ Es wird weiter ausgeführt, dass eine weitergehende Prüfungspflicht der ausschreibenden Stelle selbst dann nicht bestünde, wenn diese sich der Mithilfe eines Dritten bediene und dieser Dritte selbst den Regelungen der HOAI unterworfen sein sollte und damit sach- und fachkundig in bezug auf die HOAI ist. Die Ausschreibungsunterlagen hat der Planer eigenverantwortlich zu prüfen und fehlende Angaben zur Ermittlung seines zulässigen Honorars durch Nachfrage bei Auftraggeber zu ergänzen.

Mit dieser Entscheidung bestätigt und verschärft der Wettbewerbssenat des BGH seine Rechtsprechung vom November 2003 – I ZR 292/00 -. In diesem Fall hatte eine Bauunternehmung eine typische Honoraranfrage ohne weitere Angaben zu den Parametern der HOAI an verschiedene Auftragnehmer gerichtet. Der Senat ging davon aus, dass eine Bauunternehmung nicht in Sachen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure fachkundig sein müsste und daher keine Störerhaftung angenommen werden kann.

Damit ist Stand der Rechtsprechung des BGH zur Ausschreibung von Planerleistungen, dass zwar die Architekten und Ingenieure die zwingenden Vorschriften des Preisrechts der HOAI zu beachten haben, nicht aber der private Auftraggeber, unabhängig ob mit oder ohne eigener Sach- und Fachkunde.

Offen bleibt nunmehr noch die Frage, ob und inwieweit ein öffentlicher Auftraggeber das zwingende Preisrecht der HOAI zu beachten hat.

#### Fazit:

Bei Ausschreibungen von Planerleistungen sind die Architekten und Ingenieure verpflichtet, die zwingenden Vorschriften der HOAI einzuhalten. Diese Pflicht besteht für die Auftraggeber bei ihren Ausschreibungsunterlagen nicht. Die Planer haben in Eigenverantwortlichkeit durch Nachfrage dafür Sorge zu tragen, dass sie Ausschreibungsunterlagen HOAI-gemäß ausfüllen können.

Die Textfassung dieses Urteils kann ebenfalls auf unserer Internetseite abgerufen werden